

# Kraftfahrtversicherung: AKB

Kommentar zu den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung - AKB mit Kommentierungen zu VVG (Auszug), Pflichtversicherungsgesetz (Auszug) und Pflichtversicherungsverordnung

von

Ernst Stiefel, Werner Wussow, Edgar Hofmann, Dr. Dirk Halbach, Jürgen Jahnke, Prof. Dr. Karl Maier, Klaus-Friedrich Meinecke, Oskar Riedmeyer, Dr. Jens Rogler, Dr. Ralf Schurer, Martin Stadler

18., vollständig neubearbeitete Auflage

[Kraftfahrtversicherung: AKB – Stiefel / Wussow / Hofmann / et al.](#)

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](#) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Kraftfahrt- und Reiseversicherung](#)



Verlag C.H. Beck München 2010

Verlag C.H. Beck im Internet:

[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 406 59187 7

Seehund. Versicherungsschutz besteht ausschließlich für die im Bundesjagdgesetz enumerativ aufgezählten Tiere. Kein Versicherungsschutz besteht daher zum Beispiel für **Rentiere** (OLG Frankfurt VersR 2005, 1233), **Elche, Waschbären** (vgl. auch Jahresbericht des Versicherungsombudsmanns 2003, 18), **Wölfe und Braunbären**. Wer mit einem solchen in nicht im Bundesjagdgesetz aufgeführten Tier kollidiert, hat keinen Versicherungsschutz, auch wenn es sich um ein wild lebendes Tier handelt (LG Köln VersR 91, 222). Eine ausdehnende Auslegung des Begriffes „Haarwild“ ist abzulehnen, da J.2.1.2.d ausdrücklich auf die Definition im Bundesjagdgesetz verweist.

Manche Versicherer erstrecken den Versicherungsschutz, über den Haarwildschaden hinaus, auch auf **Pferde, Rinder, Schafe und Ziegen** oder versichern sogar Zusammenstöße mit **Tieren aller Art**. Die Besonderheit besteht hier darin, dass für diese Tiere in der Regel ein **Tierhalter** existiert, der gemäß § 833 BGB für den entstandenen Schaden haftbar gemacht werden kann. Eine Haftung des Tierhalters besteht lediglich dann nicht, wenn der Schaden durch ein Nutztier (= Haustier, das dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist) verursacht wird und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde (§ 833 Satz 2 BGB). Kann der Tierhalter den Entlastungsbeweis nicht führen, tritt in der Regel die Betriebsgefahr des Fahrzeughalters (§ 7 Abs. 1 StVG) hinter der Tiergefahr zurück, was meist zu einer alleinigen Haftung des Tierhalters führt (vgl. LG Lüneburg SP 2008, 285; OLGR Schleswig 2005, 717), soweit dem Fahrzeughalter nicht wegen Verstoßes gegen eine Sorgfaltspflichtenverletzung eine Mithaftung trifft (z.B. Verstoß gegen das Sichtfahrgebot, 50% Mithaftung, OLG Hamm r+s 2006, 374; unangemessene Reaktion, 25% Mithaftung, AG Wetzlar NZV 2006, 428; alkoholisierte Fahrer, 2/3 Mithaftung, OLG Celle SP 2004, 255). Auch bei bestehender Tierhalterhaftung ist der Kaskoversicherer eintrittspflichtig, kann jedoch seine Ansprüche gemäß § 86 VVG beim verantwortlichen Tierhalter regressieren.

### 3. Zusammenstoß

Dem Wortlaut des A.2.2.4 ist zu entnehmen, dass es zu einem **Zusammenstoß** zwischen dem **fahrenden Kraftwagen** und dem Wild gekommen und dieser die Ursache für den Unfallschaden sein muss. Der Wortlaut „durch einen Zusammenstoß“ ist für den verständigen VN ein klarer Hinweis darauf, dass der Unfall nicht durch ein anderes Ereignis als den Zusammenstoß (etwa durch das Bemühen, einen Zusammenstoß zu vermeiden) verursacht sein darf. Bei Ausweichschäden kommt jedoch ein Ersatz des Schadens nach den Grundsätzen des Rettungskostenersatzes in Betracht (vgl. hierzu Rn. 176).

Das **Wild** selbst braucht nach wohl h.M. **nicht in Bewegung zu sein**; auch wenn ein Fahrzeug ein auf der Straße liegendes totes Haarwild überfährt, ist es zu einem Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit dem Wild gekommen (LG Stuttgart r+s 2008, 150; OLG Saarbrücken VersR 2004, 1306; OLG Nürnberg NJW-RR 94, 537 = zfS 94, 214). Begründet wird dies insbesondere damit, dass dem Wortlaut der Regelung („durch einen Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild“) nicht entnehmen lässt, dass das Wild ebenfalls in der Lage sein muss, sich zu fortzubewegen (LG Stuttgart r+s 2008, 150). Die Gegenauffassung (OLG München VersR 86, 863 = zfS 86, 118; LG München SP 93, 58) weist zwar berechtigt darauf hin, dass die Teilkaskoversiche-

rung grds. keine Risiken abdecken soll, die zu den eigentlichen Risiken des Verkehrsablaufs gehören, wozu auch auf der Straße liegende Gegenstände gehören, doch sind Versicherungsbedingungen nach ständiger Rechtsprechung des BGH nach dem Verständnis des durchschnittlichen VN auszulegen (vgl. BGH VersR **2006**, 1066; BGH VersR **2003**, 981), dem sich solche systematische Überlegungen nicht erschließen. Zudem gehen Unklarheiten bei der Auslegung gemäß § 305 c Abs. 2 BGB zu Lasten des Versicherers.

#### 4. Kausalität

- 171 Voraussetzung für das Vorliegen eines erstattungspflichtigen Wildschadens ist, dass ein **adäquater Ursachenzusammenhang** zwischen der Berührung mit dem Wild und dem Unfallschaden besteht (vgl. BGH VersR **92**, 349 = zFS **92**, 85 = MDR **92**, 653). Dies ergibt sich unzweifelhaft aus dem Wort „*durch*“ in A.2.2.4. Eine Leistungspflicht des Versicherers kommt deshalb nur dann in Betracht, wenn die Beschädigung des Fahrzeugs durch den Zusammenstoß mit dem Wild verursacht worden ist. Dies ist dann nicht der Fall, wenn ein Sachverständiger aufgrund der Masseverhältnisse zwischen dem Wild (z.B. Hase) und dem Fahrzeug eine Einwirkung des Zusammenstoßes mit dem Wild auf den Unfallhergang ausschließt (LG Köln zFS **83**, 246).
- 172 Der Versicherer hat ansonsten den gesamten, auch den **mittelbaren** bei einem Wildunfall entstandenen Schaden zu ersetzen; die Ersatzpflicht beschränkt sich nicht nur auf Schäden, die unmittelbar durch den Zusammenprall mit dem Wild entstanden sind. Anders als z.B. bei den versicherten Naturgewalten (A.2.2.3) verlangt A.2.2.4 gerade keine unmittelbare Einwirkung des versicherten Ereignisses auf das Fahrzeug. Der erforderliche Ursachenzusammenhang liegt deshalb nicht nur dann vor, wenn der Unfall allein auf dem Zusammenstoß mit dem Wild beruht, sondern auch dann, wenn der Schaden mittelbar durch eine **Reaktion des Fahrers auf den Zusammenstoß** mit Wild entstanden ist. Stößt der VN z.B. auf schneeiglatte Straße mit einem Reh zusammen und gerät sodann von der Straße ab und gegen eine Böschung, liegt der erforderliche Ursachenzusammenhang trotz des nachfolgenden Fahrfehlers vor (OLG München zFS **89**, 206). Der erforderliche Zusammenhang besteht z.B. auch dann, wenn der Fahrer durch den Zusammenprall erschreckt, anschließend das Steuer verrißt und dann von der Straße abkommt (vgl. OLGR Hamburg **2003**, 106; OLG Jena VersR **98**, 623; OLG Karlsruhe r+s **93**, 448; OLG Celle VersR **88**, 1173; OLG Karlsruhe r+s **87**, 156). Die Zwischenursache (Schreckreaktion) bleibt außer Betracht.
- 173 Der Zusammenstoß mit Wild ist jedoch dann nicht mehr adäquat ursächlich, wenn das Verhalten des VN eine **grob fahrlässige Überreaktion** darstellt (BGH NJW-RR **92**, 469 = VersR **92**, 349 = r+s **92**, 109). Grobe Fahrlässigkeit des Fahrers, der nicht Repräsentant ist, schadet dem VN jedoch nicht (OLG Hamm NJW-RR **98**, 821 = VersR **99**, 46).
- 174 Nicht ausreichend ist es, wenn die **Kollision mit dem Tier lediglich eine Begleiterscheinung** eines Ausweichmanövers ist, das aus einem anderen Anlass erfolgte (LG Mönchengladbach, SP **92**, 344). Behauptet der VN z.B., bei einem Überholvorgang zunächst ins Schleudern geraten zu sein und dabei noch einen Fuchs erfasst zu haben, fehlt es an dem erforderlichen Ursachenzusammenhang zwischen dem (unterstellten) Zusammenstoß mit dem Haarwild und dem Unfallschaden (LG Hannover zFS **93**, 309).
- 175 Ein **Motorschaden** kann noch als adäquate Folge eines Wildschadens gedeckt sein. Wurde z.B. das Kühlsystem des Fahrzeugs dadurch beschädigt, dass ein Hase

unter das Fahrzeug geriet, und ließ der Versicherungsnehmer den Schaden reparieren, so besteht eine Deckungspflicht des Kaskoversicherers für einen wenige Tage danach auftretenden Motorschaden, wenn nachgewiesen ist, dass der Schaden am Kühlsystem durch den Zusammenstoß mit dem Wild entstanden war (LG Bielefeld zFS **90**, 382).

## 5. Ausweichen

Ausweichschäden können als **Rettungskosten** gedeckt sein (vgl. hierzu ausführlich § 83 Rn. 13). **176**

## 6. Beweislast

Der **VN trägt die volle Beweislast** für das Vorliegen eines Wildschadens. **177** Dabei muss der VN nicht nur nachweisen, dass es zu einem Zusammenstoß zwischen dem Kraftfahrzeug und dem Haarwild gekommen ist, sondern auch, dass der Zusammenstoß für den Unfall ursächlich gewesen ist (BGH NJW-RR **92**, 469 = VersR **92**, 349 = r+s **92**, 109; OLG Hamm NJW-RR **2008**, 900 = VersR **2008**, 1059 = r+s **2009**, 59); wobei es genügt, dass der Zusammenstoß auslösendes Moment für den Unfall gewesen ist (vgl. BGH VersR **92**, 349; OLG Köln r+s **2000**, 190; *Knappmann* in Prölss/Martin, VVG, 27. Aufl., § 12 AKB Rn. 44).

Erforderlich hierfür ist im Rahmen von § 286 ZPO ein Grad von Gewissheit, der Zweifeln Schweigen gebietet, ohne diese völlig auszuschließen (vgl. OLG Hamm NJW-RR **2004**, 1265 = VersR **2004**, 1309 = r+s **2004**, 318). Die bloße Angabe des beweispflichtigen VN, dass er mit Wild zusammengestoßen sei, reicht als erforderlicher Beweis nicht aus (LG Berlin SP **2009**, 155).

Als **Beweismittel für den Zusammenstoß** mit Haarwild kommen neben **178** Zeugenaussagen von der Polizei aufgenommene Haarwildspuren in Betracht bzw. die Mitteilung des Revierförsters, dass am Unfalltag in der Nähe der Unfallstelle ein verendetes Reh aufgefunden worden ist (LG Berlin SP **2009**, 155; OLG Düsseldorf VersR **2001**, 322, 323). Ein Indiz kann weiter sein, wenn zu der betreffenden Jahres- und Tageszeit Wildwechsel üblich ist. Es gibt allerdings keinen Erfahrungssatz, dass in wildreicher Gegend ein Unfall auf einem Zusammenstoß mit Haarwild beruht (vgl. OLG Nürnberg zFS **84**, 213; OLG Hamm VersR **82**, 868). Auch genügt allein die Tatsache, dass sich Spuren von Haarwild (Haare) am PKW im Stoßstangen- und Scheinwerferbereich finden, nicht, um nachzuweisen, dass ein Zusammenstoß mit dem Haarwild stattgefunden hat, wenn sich ansonsten keine Aufprallspuren des Wildes am Fahrzeug befinden (LG Essen zFS **88**, 395; OLG Saarbrücken zFS **87**, 56). Insbesondere ein Zusammenstoß mit einem größeren Wild, müsste erfahrungsgemäß so heftig sein, dass er Spuren am Fahrzeug hinterlässt (OLG Hamburg r+s **86**, 115).

Anders als in den Kfz-Entwendungsfällen kommen dem VN **Beweiserleichterungen** nicht zugute (OLG Hamm NJW-RR **2004**, 288 = VersR **2004**, 1309 = r+s **2004**, 318). Tragender Grund für die Zubilligung der Beweiserleichterung in Entwendungsfällen ist die Überlegung, dass der VN nahezu ausnahmslos in extremer Beweisnot ist, weil ein solcher Diebstahl meist unbeobachtet geschieht, typischerweise keine Spuren verbleiben und das entwendete Fahrzeug später nur selten wieder aufgefunden wird (vgl. hierzu A.2.2 Rn. 86 ff.). Eine solche typische Beweisnot ist bei Wildunfällen nicht gegeben, da neben möglichen Zeugen hinsichtlich des Unfallgeschehens oftmals auch das Tier, mit welchem es zur Kol-

lision gekommen ist, an der Unfallstelle aufgefunden werden kann und auch Untersuchungen am beteiligten Fahrzeug den Rückschluss auf einen Wildschaden in vielen Fällen ermöglichen (LG Berlin SP **2009**, 155; OLG Düsseldorf VersR **2001**, 322, 323).

**180** Steht eine Kollision mit Haarwild fest, so spricht grds. der erste Anschein dafür, dass diese für das Abkommen des PKW von der Fahrbahn und den dadurch **eingetretenen Schaden** kausal war (OLG Nürnberg VersR **81**, 1069). Der Nachweis einer bloßen vorangegangenen Berührung mit einem Kleintier genügt jedoch nicht, um auch den vollständigen Nachweis dafür zu erbringen, dass der Schaden am Fahrzeug durch den Zusammenstoß mit Haarwild verursacht wurde (vgl. BGH NJW-RR **92**, 469 = VersR **92**, 349 = r+s **92**, 82; OLG Frankfurt NVersZ **2002**, 316). Behauptet ein VN, er sei seinem Vordermann aufgefahren, weil sich durch das Überfahren eines auf der Straße liegenden toten Wilds sein Bremsweg verkürzt habe, muss er für diese Behauptung den Vollbeweis führen. Ein Anscheinsbeweis kommt ihm nicht zugute, da es keinen Erfahrungssatz gibt, wonach das Überfahren von Wild oder Kadavern den Bremsweg so verlängert, dass ein rechtzeitiges Anhalten nicht mehr möglich ist (OLG Saarbrücken NJW-RR **2003**, 1338 = VersR **2004**, 1306).

**181** Auch beim **Ausweichschaden** ist der VN in vollem Umfang beweispflichtig. Der VN, der Rettungskostenersatz in den sog. Wildschadensfällen aus der Teilkaskoversicherung beansprucht, muss darlegen und beweisen, dass die Beschädigung des Fahrzeugs auf ein Ausweichmanöver zurückzuführen ist, das der Fahrer vornahm, um eine unmittelbar bevorstehende Kollision mit Wild zu verhindern (vgl. LG Köln SP **2007**, 189). Der VN muss insoweit den Vollbeweis führen. Die herrschende Meinung geht wie beim Zusammenstoß auch beim Ausweichschaden davon aus, dass dem VN **Beweiserleichterungen** nicht zugute kommen, da sich der VN auch beim Ausweichschaden nicht von vornherein und unabwendbar in Beweisnot befindet (vgl. z.B. OLG Köln r+s **2004**, 228; OLG Saarbrücken zFS **2002**, 143; OLG Jena VersR **2001**, 855; OLG Düsseldorf VersR **2001**, 322). Dies ist für den VN immer dann problematisch, wenn keine Zeugen zur Verfügung stehen und eine **Parteivernehmung** (§ 448 ZPO) nur möglich ist, wenn bereits ein ausreichender Anfangsbeweis vorliegt. Der VN kann den Nachweis des Unfallhergangs nicht allein durch seine Anhörung oder das Angebot seiner Vernehmung als Partei führen (LG Köln SP **2007**, 189). Auch dürfen die Voraussetzungen der Parteivernehmung nicht allein deswegen umgangen werden, weil dem VN keine Zeugen zur Verfügung stehen (vgl. AG Coburg SP **2006**, 432; OLG Saarbrücken zFS **2002**, 143). Stehen beim Ausweichschaden **Zeugen** zur Verfügung, kommt es auf deren **Glaubwürdigkeit** an. Erhebliche Zweifel an der Wahrheit der Zeugenaussage können sich z.B. daraus ergeben, dass gegenüber den am Unfallort erschienenen Polizeibeamten ein solcher Vorfall mit keinem Wort erwähnt wurde (vgl. OLG Hamm NJW-RR **2004**, 1265 = VersR **2004**, 1309 = r+s **2004**, 318; OLG Köln r+s **2004**, 228). Ein **Verwandtschaftsverhältnis der Zeugen** zum VN steht deren Glaubwürdigkeit hingegen nicht grundsätzlich entgegen (vgl. dazu BGH NJW **88**, 566), kann dem Gericht aber einen zusätzlichen Anlass für Zweifel geben.

## 7. Anzeige bei der Polizei

**182** Nach E.3.3 ist der VN verpflichtet, einen Wildschaden, der einen bestimmten Betrag (**500 Euro**) **übersteigt, der Polizei anzuzeigen** (vgl. hierzu E.3 Rn. 15). Keine Leistungsfreiheit wegen versäumter polizeilicher Anzeige kommt

in Betracht, wenn der VN die Anzeige eines Ausweichschadens unterlässt (LG Frankfurt zFS **2006**, 277), da es sich hier tatbestandsmäßig nicht um einen Wildschaden, sondern um einen Rettungskostenersatz (vgl. hierzu § 83 VVG Rn. 1) handelt.

## VII. Glasbruch (A.2.2.5)

Nach A.2.2.5 (bzw. § 12 Abs. 2 AKB a.F.) versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Die Teilkaskoversicherung deckt normalerweise Schäden, die aufgrund ausdrücklich genannter Schadenursachen (z.B. Brand, Diebstahl, usw.) eintreten. Eine Ausnahme hiervon gilt für Glasbruchschäden (A.2.2.5), da hier die Ursache des Schadens keine Rolle spielt und es lediglich auf die **Art des eingetretenen Schadens** (Glasbruch) ankommt. Schäden an der Verglasung sind deshalb auch gedeckt, wenn es sich um Betriebs- oder Bruchschäden handelt. **183**

Zur **Verglasung** des Fahrzeugs gehören nur solche Teile, deren Funktion durch die Lichtdurchlässigkeit des Glases oder eine Spiegelwirkung bestimmt wird (AG Stuttgart VersR **88**, 1019). Zur Verglasung des Fahrzeugs gehören deshalb Fenster und Scheinwerfer (LG Stuttgart VersR **88**, 1019). Solarzellen sowie die zur Gewinnung der Elektrizität erforderlichen weiteren Anlagen sind nicht Bestandteil der Verglasung. Nicht versichert sind Bruchschäden an **Kunststoff-Fenstern** (LG Köln SP **99**, 322). Sowohl der Begriff „Verglasung“ als auch das Erfordernis eines „Bruchschadens“ machen dem VN deutlich, dass „Verglasung“ im üblichen Wortsinn gemeint ist. Nicht versichert sind deshalb auch alle **Linsen optischer Messgeräte** (z.B. Abstandsmesser). Solche Messgeräte würde ein durchschnittlicher VN nicht der Verglasung des Fahrzeugs zuordnen. Ebenso gehören Glühlampen nicht zur Verglasung des Fahrzeugs (AG Stuttgart VersR **88**, 1019). **184**

Voraussetzung für einen ersatzpflichtigen Glasschaden ist, dass ein **Bruch** an der Verglasung vorliegt. Was unter einem „Bruch“ der Verglasung zu verstehen ist, bestimmt sich nach allg. Regeln nach dem Verständnis des durchschnittlichen VN (vgl. z.B. BGH VersR **2006**, 1066; BGH VersR **2003**, 981). Der VN kann der Bezeichnung „Bruch“ zunächst entnehmen, dass bloße **Kratzer** (bloße Glasoberflächenbeschädigungen) nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind (AG Köln SP **99**, 322). **185**

Wird eine Scheibe nicht zerbrochen, sondern **im Ganzen entwendet**, so ist der Schaden zwar kein über A.2.2.5 versicherter Bruchschaden, aber als Entwendung nach A.2.2.2 gedeckt (gl. Stelzer VersR **65**, 756). **186**

Der Glasschaden umfasst auch den Mehrwert einer Sonderausführung als **heizbare Scheibe** oder **eingebaute Radioantenne**, nicht aber den Rahmen oder gar die ganze Tür, in der die Scheibe sitzt, ferner nicht den Gebührenwert einer **Autobahnvignette** (a. A. Prölss/Martin § 12 AKB Rn. 61) oder den Ersatz eines **(Werbe-)Aufklebers** auf der Scheibe (AG Saarbrücken VersR **95**, 778). **187**

**Übernimmt eine Werkstatt** die eigentlich vom VN zu erbringende **Selbstbeteiligung**, bedeutet diese eine Ermäßigung des Werklohns. Dieser Nachlass wirkt sich auf die von dessen Kaskoversicherung zu erbringende Ersatzleistung aus. Rechnet die Werkstatt mit der Versicherung ab, darf der Rabatt daher nicht verschwiegen werden, da ansonsten ein (versuchter) Betrug gegenüber der Versicherung und zugleich ein Wettbewerbsverstoß vorliegt (OLG Frankfurt VersR **2006**, 1068). **188**

## VIII. Kurzschlusschäden an der Verkabelung (A.2.2.6)

- 189 Gemäß A.2.2.6 AKB 2008 (bzw. § 12 AKB a.F.) sind Schäden, die an der Verkabelung des Fahrzeuges infolge eines Kurzschlusses entstanden sind, in der Teilversicherung gedeckt, **ohne** dass es darauf ankommt, ob es zu einem Brand mit **offener Flammenbildung** gekommen ist. Ohne die Deckung von Kurzschlusschäden an der Verkabelung wäre bei einem Brand häufig zweifelhaft, ob es vor der Entstehung des Brandes zu einem (im Rahmen des Brandes) nicht gedeckten Schmorschaden gekommen war.
- 190 Der Versicherungsschutz ist jedoch begrenzt auf Schäden an elektrischen **Kabeln** (Stromleitern). Hiervon erfasst sind aber nur die Schäden unmittelbar an den Kabeln, nicht jedoch mögliche weitere Schäden an daran hängenden Fahrzeugteilen. Nicht gedeckt sind Schäden an Stromverbrauchsgeräten und Stromerzeugern, z.B. Lichtmaschine, Anlasser, Mikrocomputer (vgl. AG Düsseldorf SP **2006**, 73; AG Köln zFS **91**, 384).
- 191 Versichert sind auch sog. „**Kabelbrände**“. Diese stellen in der Regel keine echten Brände im Sinne von A.2.2.1, sondern lediglich Schmorschäden ohne Flammenbildung dar, die jedoch als Kurzschlusschäden über A.2.2.6 versichert sind (AG Geldern SP **2007**, 75).
- 192 Nicht versichert sind hingegen die weiteren Auswirkungen des Kurzschlusses auf **andere Fahrzeugteile**, sofern diese ebenfalls durch Schmoren (und nicht durch einen Brand) entstanden sind (vgl. AG Köln VersR **81**, 826; AG Köln zFS **83**, 55). Soweit durch den Kurzschluss mithin auch Schäden von Stromerzeugern, -verbrauchsgeräten und -unterbrechern entstanden sind, so sind diese ohne einen ausdrücklichen Einschluss nicht versichert. Wenn z.B. Lichtmaschine, Anlasser, Batterie oder Mikrocomputer (Mikro-Elektronik) zerstört oder beschädigt worden sind, so besteht insoweit Versicherungsschutz nur dann, wenn die gedeckte Schadenursache Brand (A.2.2.1) nachgewiesen ist. Auch Kurzschluss-Folgeschäden (z. B. Lackschäden durch Hitzeeinwirkung) sind nicht gedeckt.

## IX. Marderbiss

- 193 Einige Versicherer gewähren – **über die GDV Bedingungsempfehlung hinausgehend** – Deckung für Schäden durch Marderbiss. Typischerweise verwenden die Versicherer für die Mitversicherung von Marderbisschäden die nachfolgende Klausel:

### *Marderbiss*

A.2.2.7 Versichert sind alle unmittelbar durch Marderbiss verursachte Schäden an Kabeln, Schläuchen und Leitungen, wobei Folgeschäden aller Art, insbesondere weitergehende Schäden am Fahrzeug selbst, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind.

### 1. Begrenzung auf Kabel, Schläuche und Leitungen

- 194 Bei der Versicherung von Marderbisschäden sind in der Regel nur die unmittelbar vom Marder angebissenen **Kabel, Schläuche und Leitungen** mitversichert, wohingegen der oft kostspielige Folgeschaden (z. B. an der Bordelektronik) nicht vom Versicherungsschutz umfasst ist. Entscheidend für die Auslegung der Begriffe Kabel, Schläuche und Leitungen ist das Verständnis des durchschnittli-

chen VN (vgl. z.B. BGH VersR 2006, 1066; BGH VersR 2003, 981). Der Ausdruck Kabel bezeichnet eine ummantelte elektrische Leitung, wohingegen Schläuche und Leitungen der Versorgung des Fahrzeugs mit Betriebsmitteln dienen. Der durchschnittliche VN kann nicht zuletzt aus dem Zusammenhang der Begriffe entnehmen, dass nur diejenigen Teile versichert sein sollen, die der „Weiterleitung“ von Treibstoff, Öl, Kühlflüssigkeit, Bremsflüssigkeit und Elektrizität oder sonstiger Betriebsmittel und Flüssigkeiten dienen. Eine Achsmanschette z.B. ist weder begrifflich noch bezüglich ihrer Funktion einem der versicherten Teile gleichzusetzen (LG Lüneburg SP 2004, 272). Ein durchschnittlicher VN, der im Normalfall bei einem Schlauch etwa an Wasserschläuche bzw. Gartenschläuche denkt, wird eine Achsmanschette nicht als Schlauch einordnen (a.A. aber *Terno* zFS 2009, 362).

## 2. Unmittelbarkeit

Die Leistungsdefinition verlangt weiter, dass unter den Versicherungsschutz nur Schäden fallen, die der Marderbiss **unmittelbar** an den genannten Teilen – Kabel, Schläuche, Leitungen – verursacht (vgl. AG Hannover, zFS 2008, 690; Eiler jurisPR-VerkR 12/2009, Anm. 5). Soweit das AG Betzdorf (SP 2009, 155) die Ansicht vertritt, dass auch der Schaden an der Lambdasonde ein unmittelbar vom Marder verursachter und damit versicherter Schaden sei, kann dem nach hier vertretener Ansicht nicht gefolgt werden. Unmittelbarkeit ist nur dann gegeben, wenn zwischen dem Biss und dem Schaden keine weitere Ursache tritt. Unmittelbar durch den Marder beschädigt sind nur diejenigen Teile, in die der Marder gebissen hat. Schäden, die durch Hinzutreten weiterer Ursachen (z.B. Kurzschluss, mangelnde Ölversorgung, mangelnde Wasserversorgung) entstehen, sind mittelbare Schäden (vgl. AG Zittau NJW-RR 2007, 537 = r+s 2007, 318). Ein durchschnittlicher VN, auf dessen Verständnis es auch hier allein ankommt, wird außerdem in der Beschränkung des zweiten Halbsatzes („wobei Folgeschäden aller Art, insbesondere weitergehende Schäden am Fahrzeug selbst, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind.“) hinreichend deutlich darauf hingewiesen, dass der Versicherungsschutz auf Schäden beschränkt ist, welche an Kabeln, Schläuchen und Leitungen unmittelbar durch den Marderbiss entstanden sind. Eine Auslegung der Klausel dahingehend, dass im Zweifel die gesamte auszutauschende Einheit ersatzfähig sein soll, lässt sich dem eindeutigen Wortlaut der Regelung nicht entnehmen (so zutreffend AG Berlin-Mitte SP 2009, 79; AG Hannover zFS 2008, 690).

## 3. Zusammenhängende Bauteile

Umstritten ist, ob ein Ersatz von **anderen Bauteilen** in Betracht kommt, wenn diese im Einzelfall so **untrennbar** mit den versicherten Kabeln, Schläuchen oder Leitungen **verbunden** sind, dass bauartbedingt der Austausch eines ganzen damit zusammenhängenden weiteren Fahrzeugteils notwendig wird. Nach einer Ansicht (AG Berlin-Mitte SP 2009, 79; Eiler jurisPR-VerkR 12/2009, Anm. 5) sind die Kosten der Reparatur des anderen Bauteils nicht vom Versicherer zu ersetzen, da die Aufzählung der versicherten Gegenstände abschließend und eindeutig sei. Eine andere Auffassung vertreten das AG Zittau (NJW-RR 2007, 537 = r+s 2007, 318) sowie das AG Mannheim (Urt. v. 11. 4. 2008, Az. 3 C 74/08) im Falle einer beschädigten Lambdasonde. Beide Gerichte sind der Auffassung, eine Ersatzpflicht bestünde, weil Kabel und Lambdasonde nur als einheitliches Bauteil geliefert würden. Doch geht die zweitgenannte Auffassung zu weit. Dem durch-

## AKB A

## AKB Abschnitt A

schnittlichen VN erschließt sich durchaus, dass die billigere Teilkaskoversicherung – anders als die Vollkaskoversicherung – keinen allgemeinen Versicherungsschutz für alle möglichen Schäden am eigenen Fahrzeug bieten kann. Der durchschnittliche VN wird anhand der Klausel nicht erwarten, dass bei Beschädigung eines vergleichsweise günstigen versicherten Kabels „anhängende“ Baugruppen mitversichert sind, deren Wert den Preis des versicherten Teils um ein Vielfaches übersteigt (so auch Eiler jurisPR-VerkR 12/2009, Anm. 5).

- 197 Nicht zu ersetzen ist das zusätzliche Bauteil jedenfalls dann, wenn der Versicherer darlegt, dass ein separater Austausch des Kabels, Schlauchs oder der Leitung ohne einen Austausch des anderen Teils technisch möglich bzw. wirtschaftlich sinnvoll gewesen wäre.

### 4. Beweislast

- 198 Die Beweislast dafür, welche Teile des Fahrzeugs unmittelbar durch Marderbiss beschädigt oder zerstört wurden, trägt der VN (vgl. AG Berlin-Mitte SP 2009, 79).

### 5. Erweiterung auf Folgeschäden

- 199 Versicherer, die über den unmittelbaren Schaden an Kabeln, Schläuchen und Leitungen hinaus auch Folgeschäden mitversichern, verwenden typischerweise folgende Klausel:

#### *Marderbiss*

A.2.2.7 Versichert sind alle unmittelbar durch Marderbiss verursachte Schäden am Fahrzeug. Folgeschäden aller Art, insbesondere weitergehende Schäden am Fahrzeug selbst, sind maximal bis x Euro mitversichert.

- 200 Bei Verwendung dieser Klausel ist der Versicherungsschutz nicht auf bestimmte ausdrücklich genannte Teile begrenzt. In diesem Fall sind zudem Folgeschäden bis zu dem genannten Höchstbetrag mitversichert. Die **Beweislast** dafür, dass eine Beschädigung an einem anderen Teil auf einen Marderbiss (an einem anderen Teil) zurückzuführen ist, liegt auch hier beim VN.

#### **A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?**

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

#### *Ereignisse der Teilkasko*

A.2.3.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.

#### *Unfall*

A.2.3.2 Versichert sind Unfälle des Fahrzeugs. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z. B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs und Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen.

#### *Mut- oder böswillige Handlungen*

A.2.3.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind ins-